

Satzung
der Wählergruppe Demokratie für alle
(DFA)

§ 1
Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergruppe führt den Namen **“Demokratie für alle”**;
die Kurzbezeichnung lautet: "DFA"

(2) Die Wählergruppe ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde 17255 Wustrow mit all ihren Ortsteilen (Canow, Drosedow, Grünplan, Neu-Canow, Neu-Drosedow, Pälitzhof , Seewalde und Wustrow) , deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Gestaltung und Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Region und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen sowohl auf der Grundlage als auch im Rahmen des Grundgesetzes aus.

(3) **“Demokratie für alle”** bildet eine Wählergruppe im Sinne des Kommunalwahlgesetzes des Landes M-V (LKWG M-V). Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde 17255 Wustrow.

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wählergruppe können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss,
- c) Beitragsrückstand von mindestens 1 Jahr oder
- d) Tod.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder die Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
- b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht der betroffenen Person das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch

- a) Mitgliedsbeiträge und
- b) Spenden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,00 Euro monatlich und ist jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht kann im Falle einer besonderen sozialen Lage des Mitglieds durch den Vorstand auf Antrag vorübergehend erlassen werden.

§ 4 Organe

Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Programm,
- b) die Beschlussfassung über alle das Interesse der Wählergruppe berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem oder der Vorsitzenden und einer ersten und einer zweiten Person in stellvertretender Funktion.
- b) einer schriftführenden und
- c) einer die Kasse verwaltenden Person,
- d) bis zu 3 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern .

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des /der Vorsitzenden und einer stellvertretenden Person. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Personen, die sich bewerben, entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes abberufen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt.

Der Antrag auf Abberufung durch Neuwahl muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 7

Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Bei der Abstimmung ist eine Parität zwischen Bewerberinnen und Bewerbern anzustreben. Jede Person, die sich bewirbt, erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine der sich bewerbenden Personen diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht Gewählten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren sich bewerbenden Personen entscheidet das von der Leitung der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zu deren Aufstellung. Die Niederschrift ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung, der schriftführenden Person und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmenden (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und

e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von der schriftführenden Person zu fertigen. Sie ist von ihr und von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied zur Verfügung zu stellen.

Einsprüche gegen die Niederschrift müssen binnen einer Woche schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.02.2024 in Wustrow genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 19.02.2024 in Kraft.